



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1996

Nummer 32

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	15. 4. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer)	760
203012	16. 4. 1996	Gem. RdErl. d. Innenministeriums d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Ausbildungseinrichtungen für den gehobenen Bibliotheksdienst	760
20310	16. 4. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1995	761
203304	12. 4. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 15. Dezember 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge	765
2370	27. 3. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (StudWB 1990)	766

20025

I.

**Übermittlung
von Gewerbesteuerdaten
auf Datenträgern an die Gemeinden
(Datenübermittlung Gewerbesteuer)**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 15. 4. 1996 - 0 2276 - 5 - II B 2

Mein RdErl. v. 12. 4. 1989 (SMBI. NW. 20025) wird wie folgt geändert:

Teilnahme am Verfahren

Die Aufstellung der zur Datenübermittlung Gewerbesteuer zugelassenen Gemeinden in Abschnitt 2 Abs. 1 meines RdErlisses wird durch die aktualisierte nachfolgende Fassung ersetzt:

Stadt	Ahlen
Gemeinde	Aldenhoven
Gemeinde	Ascheberg
Gemeinde	Augustdorf
Stadt	Bad Münstereifel
Stadt	Bad Oeynhausen
Stadt	Bad Salzuflen
Stadt	Barntrup
Stadt	Bedburg
Stadt	Bergheim
Gemeinde	Blankenheim
Stadt	Blomberg
Stadt	Bonn
Stadt	Breckerfeld
Stadt	Brühl
Stadt	Bünde
Stadt	Coesfeld
Gemeinde	Dahlem
Stadt	Detmold
Gemeinde	Dörentrup
Stadt	Dülmen
Stadt	Düren
Stadt	Düsseldorf
Gemeinde	Elsdorf
Stadt	Enger
Stadt	Ennepetal
Stadt	Erfststadt
Stadt	Espeikamp
Stadt	Euskirchen
Gemeinde	Everswinkel
Gemeinde	Extertal
Stadt	Frechen
Stadt	Hagen
Stadt	Hamm
Gemeinde	Havixbeck
Stadt	Heimbach
Gemeinde	Hellenthal
Stadt	Herdecke
Stadt	Herford
Gemeinde	Hiddenhausen
Gemeinde	Hille
Stadt	Horn-Bad Meinberg
Gemeinde	Hüllhorst
Gemeinde	Hürtgenwald
Stadt	Hürth
Gemeinde	Inden
Stadt	Jülich
Gemeinde	Kall
Gemeinde	Kalletal
Stadt	Kerpen
Gemeinde	Kirchlengern
Gemeinde	Kreuzau
Stadt	Lage
Gemeinde	Langerwehe
Stadt	Lemgo
Gemeinde	Leopoldshöhe
Stadt	Linnich
Stadt	Löhne
Stadt	Lübbecke
Stadt	Lüdinghausen
Stadt	Lügde
Gemeinde	Merzenich
Stadt	Minden
Stadt	Münster

Gemeinde	Nettersheim
Stadt	Nideggen
Gemeinde	Niederzier
Gemeinde	Nordkirchen
Gemeinde	Nörvenich
Stadt	Oerlinghausen
Stadt	Olfen
Gemeinde	Ostbevern
Stadt	Petershagen
Stadt	Preußisch Oldendorf
Stadt	Pulheim
Stadt	Rahden
Gemeinde	Rödinghausen
Stadt	Sassenberg
Stadt	Schieder-Schwalenberg
Stadt	Schwelm
Gemeinde	Senden
Stadt	Sendenhorst
Stadt	Spenge
Gemeinde	Stemwede
Gemeinde	Titz
Gemeinde	Vettweiß
Stadt	Vlotho
Stadt	Warendorf
Gemeinde	Weilerswist
Stadt	Wesseling
Stadt	Wetter
Stadt	Zülpich

- MBL. NW. 1996 S. 760.

203012

**Ausbildungseinrichtungen
für den gehobenen Bibliotheksdienst**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
III A 4 - 37.10.00 - 7103/95 -,
d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung –
Z A 5 - 7092.11 - u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport - III A 5/ 1 - 6.17/96
v. 16. 4. 1996

Nach § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) sind als Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei öffentlichen Büchereien (Nr. 3.5 der Anlage 2 zur LVO) und den gehobenen Bibliotheksdienst bei Staatlichen Büchereistellen (Nr. 2.10 der Anlage 2 zur LVO) zu fordern.

1. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule für Bibliothekswesen,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem erfolgreichen Besuch der genannten Bildungseinrichtung, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben seiner Laufbahn vermittelt hat.

Im Bundesgebiet bestehen folgende bibliothekarische Ausbildungsstätten, die dem Hochschulbereich zuzuordnen sind:

- | | |
|--------------|---|
| 1. Berlin | Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I
Institut für Bibliothekswissenschaften und wissenschaftliche Information |
| 2. Bonn | Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn (FHÖB) |
| 3. Frankfurt | Bibliotheksschule in Frankfurt a. M.
Fachhochschule für Bibliothekswesen |
| 4. Hamburg | Fachhochschule Hamburg
Fachbereich Bibliothek und Information |
| 5. Hannover | Fachhochschule Hannover
Fachbereich Bibliothekswesen, Information und Dokumentation |

6. Fachhochschule Köln	Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen (bis 31. März 1995: Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen)
7. Leipzig	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) Fachbereich Buch und Museum
8. München	Bayerische Beamtenfachhochschule Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen
9. Potsdam	Fachhochschule Potsdam Fachbereich Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationswesen
10. Stuttgart	Fachhochschule Stuttgart Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen

Zeugnisse von ausländischen oder ehemaligen bibliothekarischen Ausbildungseinrichtungen können vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannt werden. Ihm sind entsprechende Anträge von der für die Ernennung zuständigen Stelle, im kommunalen Bereich von dem Dienstherrn, auf dem Dienstweg vorzulegen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Kultusministers v. 5. 10. 1981 (SMBI. NW. 203012) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1996 S. 760.

20310

72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 15. Dezember 1995

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 1.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.20.01 – 1/96 – v. 16. 4. 1996

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 15. Dezember 1995

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 - Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 - gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltenttarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 12. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen“ durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr“ ersetzt.
 - b) Die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 wird eingefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 1:
Für die Durchführung sogenannter Sabbat-Jahrmodelle kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A – Fassung Bund/TdL – Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt A – Fassung VKA – Abs. 3 Unterabs. 6 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt C Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

3. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder geld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder geld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder geld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des EStG oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Kinder geld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
- e) In der Protokollnotiz Nr. 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

4. In § 39 Abs. 2 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „nach § 50 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.
5. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

6. In § 48 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 2“ gestrichen und in Satz 2 die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

7. § 50 erhält die folgende Fassung:

„§ 50 Sonderurlaub

- (1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

- (2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Protokollnotiz:

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht."

8. § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält die folgende Fassung:

"i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund eines Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG."

9. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „der §§ 64, 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut der Protokollnotiz erhält die folgende Fassung:
„Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B gilt entsprechend.“

10. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 2 Buchst. a werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1993“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 Satz 2 frühestens zum 28. Februar 1998“ ersetzt.

- b) Der folgende neue Unterabsatz 5 wird eingefügt:
„Im Falle der Kündigung des § 15 Abs. 1 Satz 2 zum 28. Februar 1998 tritt die Vorschrift in der bis zum 29. Februar 1996 gültigen Fassung unmittelbar wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslauffrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 1999.“

11. Den Protokollnotizen zu Nr. 1 SR 2 y wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„6. Bis zum 31. Dezember 2000 können abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 Arbeitsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung (BeschFG) begründet werden. Das gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57 a bis 57 f des Hochschulrahmengesetzes unmittelbar oder entsprechend gelten.

Für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach § 1 BeschFG gilt folgendes:

- a) Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG handelt.

b) Die Dauer des Arbeitsverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; sie muß mindestens sechs Monate betragen.

c) Als Probezeit gelten abweichend von § 5 Satz 1 bei Arbeitsverhältnissen

- aa) von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen,
- bb) von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses.

d) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist

- aa) in den ersten vier Wochen der Beschäftigung eine Woche,
- bb) nach Ablauf der vierten Woche der Beschäftigung zwei Wochen.

e) Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.

Ein Arbeitsverhältnis, das für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes für eine Kündigung durch den Angestellten gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; zwischen den Arbeitsvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslauffrist erzielt werden.

f) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob der Angestellte auf Dauer oder befristet weiterbeschäftigt werden kann.

g) Die Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8 dieser Sonderregelungen finden keine Anwendung.“

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung

Im Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch § 2 des 71. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 12. Juni 1995, wird Artikel IV unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 11 am 1. Februar 1996 und § 1 Nrn. 1 und 10 am 1. März 1996 in Kraft.

B.

Abschnitt II. des Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBI. NW. 20310 - wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Hinweise Nr. 3 zu § 15 erhalten die folgende Fassung:

3. Die Vereinbarung einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermöglicht es dem Arbeitgeber, die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit so zu gestalten, daß die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit auch über einen längeren Zeitraum ungleichmäßig verteilt werden kann. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann ab 1. März 1996 ein Zeitraum von bis zu einem Jahr (52 Wochen) zugrunde gelegt werden. Durch die Verlängerung von 26 auf 52 Wochen wird eine größere Flexibilisierung bei der Aufstellung von Dienstplänen erreicht, so daß auch saisonale Schwankungen in sehr weitgehendem Maße ausgeglichen werden können. Der Ausgleichszeitraum muß nicht deckungsgleich sein mit dem Kalenderjahr. Beginn und Ende des Zeitraums können an den individuellen Bedürfnissen der Dienstplangestaltung ausgerichtet werden.

Leistet der Angestellte ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit, kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden. Die tarifvertragliche Verlängerung des Zeitraums der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht im Einklang mit den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes.

- 3.1 Durch die Protokollnotiz zu Absatz 1 haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, daß keine tarifvertraglichen Hemmnisse gegen sog. Sabbatjahr-Modelle bestehen. Der Ausgleichszeitraum kann sich in diesen Fällen über mehrere Jahre erstrecken, er muß jedoch im voraus festgelegt werden.

Für das Land NRW ist die Regelung derzeit (noch) ohne Bedeutung.

- 2 Die Hinweise Nr. 1.3 zu § 27 Abschnitt C erhalten die folgende Fassung:

1.3 Zu Abschnitt C

Nach § 27 Abschnitt C kann Angestellten, soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, anstelle der zustehenden Lebensaltersstufe die Grundvergütung einer höheren Lebensaltersstufe gewährt werden. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch das Finanzministerium unter Berücksichtigung der Situation auf dem Arbeitsmarkt festgelegt.

- 3 Die Hinweise Nr. 4 zu § 29 werden wie folgt geändert:

- 3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem EStG oder“ eingefügt.

- 3.2 In Satz 4 werden nach den Worten „für die nach dem“ die Worte „EStG oder“, nach den Worten „in Verbindung mit dem“ die Worte „EStG oder“, nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder 65 EStG oder“ eingefügt und die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

- 3.3 In den Hinweisen zu § 29 werden die folgenden Hinweise angefügt:

- 5 Aus der gesetzlichen Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) sind redaktionelle Folgerungen gezogen worden. Die jeweils eingefügten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) entsprechen inhaltlich den Vorschriften des BKGG a.F., auf die bereits bisher verwiesen wurde. Zu den Mitteilungspflichten des Angestellten sowie zur Rückforderung von Ortszuschlagsanteilen weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

- 5.1 Hinsichtlich des nach dem EStG gezahlten Kindergeldes enthält § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG die gesetzliche Verpflichtung des Angestellten, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Für den Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung aus § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BKGG n.F.

- 5.2 Nachdem bei der Gewährung des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages ab 1. Januar 1996 ein über 18 Jahre altes Kind nur berücksichtigt werden kann, wenn es Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 12000,- DM im Kalenderjahr hat, kann es vorkommen, daß sich nachträglich die fehlende Anspruchsberechtigung auf das Kindergeld herausstellt und infolge dessen auch ein Anspruch auf den Kinderanteil im Ortszuschlag wegfällt. Im einzelnen hierzu folgendes:

- 5.2.1 Wird festgestellt, daß wegen Überschreitens der Einkommensgrenze ein Anspruch auf Kinder-geld nicht besteht, ist ein dem Angestellten für dieses Kind gezahlter Kinderanteil im Ortszu-

schlag zurückzufordern. Für diesen Rückforderungsanspruch beginnt die Ausschlußfrist des § 70 mit dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber von dem Rückforderungsanspruch Kenntnis erlangt hat.

- 5.2.2 Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Angestellte in der Regel nicht berufen, weil ihm jedenfalls aufgrund der ausgehändigten Merkblätter zur Kindergeldberechtigung bekannt sein muß, daß der Anspruch auf Kindergeld bei über 18 Jahre alten Kindern von deren Einkünften und Bezügen abhängig ist. Dem Entreicherungseinwand steht daher bereits § 820 Abs. 1 BGB entgegen.

- 4 Die Hinweise Nr. 3 zu § 39 werden wie folgt geändert: In Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- 5 Die Hinweise Nr. 4 zu § 41 werden wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „(§ 50 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 50)“ ersetzt.

- 6 Die Hinweise zu § 50 werden wie folgt geändert:

- 6.1 Die Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

1 Zu Absatz 1

Mit der Neufassung der Vorschrift, die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, sind die Gründe für einen Sonderurlaub im familiären Bereich konkretisiert worden. Nach Absatz 1 soll auf Antrag des Angestellten Sonderurlaub ohne Bezügebezahlung gewährt werden, wenn mindestens 1 Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird und dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Vorschrift lehnt sich insoweit an § 15 b – Teilzeitbeschäftigung – an. Zur Durchführung und Anwendung der tariflichen Regelung wird daher auf die Hinweise Nr. 2 zu § 15 b verwiesen.

Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Gewährung von Sonderurlaub zuständigen Stellen.

- 6.2 In Nr. 2 werden in der Überschrift die Worte „Zu Absatz 2“ durch die Worte „Zu den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

- 6.3 In den Hinweisen Nr. 2.1 wird folgender Satz angefügt: Ausnahme: Der Arbeitgeber erkennt vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung.

- 6.4 Vor den Hinweisen Nr. 2.4 wird als neue Überschrift eingefügt:

- „3 Zu den Absätzen 1–3“; die bisherigen Hinweise Nrn. 2.4 und 2.5 erhalten die Nrn. 3.1 und 3.2.

- 6.5 Der folgende Hinweis Nr. 3.3 wird angefügt:

- 3.3 Nach der Protokollnotiz darf der Sonderurlaub in den genannten Fällen nicht unterbrochen werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein im Angestelltenverhältnis beschäftigter Lehrer seinen Sonderurlaub für die Ferienzeit unterbrechen möchte oder auch dann, wenn eine Angestellte, der Sonderurlaub bewilligt worden ist, Erziehungsurlaub antreten möchte.

- 7 Den Hinweisen zu § 59 wird der folgende Hinweis Nr. 6 angefügt:

- 6 Nach dem Urteil des BAG vom 28. 6. 1995 – 7 AZR 555/94 – AP Nr. 6 zu § 59 BAT – endet – entgegen dem Wortlaut der tariflichen Vorschrift – das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Arbeitnehmers nur, soweit es an zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf einem freien Arbeitsplatz fehle. Dies ergebe sich – so das BAG – aus dem Gesamtzusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der Tarifnorm. Sei

eine Weiterbeschäftigung nur noch auf einem Arbeitsplatz möglich, der einer niedrigeren Vergütungsgruppe zuzuordnen sei, habe der Arbeitnehmer die damit verbundenen Einkommensänderungen hinzunehmen.

Wir bitten, das Urteil zu beachten, weisen aber darauf hin, daß sich in bestimmten Fallkonstellationen bei einer Weiterbeschäftigung nach eingetretener Berufsunfähigkeit in der zusätzlichen Alters- und Hinterbelebenversorgung z.B. infolge der Ruhensregelung gem. § 65 der Satzung der VBL Nachteile ergeben können.

C.

Abschnitt IV. des Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBI. NW. 20310 - wird wie folgt geändert:

Die Hinweise „Zu SR 2 y“ werden wie folgt neu gefaßt:

Zu Nr. 1:

- 1 Die Sonderregelungen gelten im gesamten Bereich des BAT. Die unter die Sonderregelung fallenden Angestellten können außerdem noch von anderen Sonderregelungen erfaßt werden.

Nr. 1 der Regelung unterscheidet 3 Gruppen von Bediensteten:

Zeitangestellte,
Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer,
Aushilfsangestellte.

Im Interesse klarer Rechtsverhältnisse ist entsprechend der Regelung in Nr. 2 Abs. 1 zu vereinbaren, unter welche der 3 Gruppen der Angestellte fällt.

- 2 Der Abschluß eines befristeten Arbeitsverhältnisses bedarf grundsätzlich eines Grundes, der die Befristung und damit den Verlust des Kündigungsschutzes rechtfertigt. Abweichend davon haben die Tarifvertragsparteien durch Anfügen der Protokollnotiz Nr. 6 mit Wirkung ab 1. Februar 1996 die Möglichkeit eröffnet, befristete Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage des Beschäftigungsförderungsgesetzes (BeschFG) abzuschließen.

Nach § 1 Abs. 1 BeschFG ist es bis zum 31. Dezember 2000 zulässig, eine einmalige Befristung des Arbeitsvertrages bis zur Dauer von 18 Monaten zu vereinbaren, wenn

- der Arbeitnehmer neu eingestellt wird oder
- der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an die Berufsausbildung nur vorübergehend weiterbeschäftigt werden kann, weil kein Arbeitsplatz für einen unbefristet einzustellenden Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

Eine Neueinstellung im vorstehenden Sinn liegt nicht vor, wenn zu einem vorhergehenden befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als 4 Monaten liegt.

Eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, auch wenn dies ursprünglich für einen Zeitraum von weniger als 18 Monaten abgeschlossen war, ist nur möglich, wenn für die erneute Befristung ein sachlicher Grund vorliegt.

Die zulässige Dauer der Befristung von bis zu 18 Monaten ergibt sich aus § 1 Abs. 1 BeschFG. Sollte die dort vorgesehene Frist durch den Gesetzgeber verändert werden (z.B. Verlängerung auf 24 Monate), gilt dies aufgrund der Verweisung automatisch im Geltungsbereich des Tarifvertrages.

- 3 Von der Protokollnotiz Nr. 6 werden nur Befristungen nach dem BeschFG erfaßt. Die Regelung gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57-57f des Hochschulrahmengesetzes entweder unmittelbar oder gemäß § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal mittelbar gelten.

- 4 Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG handelt. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses muß mindestens sechs Monate betragen; sie soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten. Kann nach den Umständen des Einzelfalles der Arbeitgeber nur ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von weniger als sechs Monaten anbieten, so kann er sich für die Befristung nicht auf das BeschFG berufen; eine Befristung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

Als Probezeit gelten bei Arbeitsverhältnissen von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen, bei Arbeitsverhältnissen von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses. Die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit nach § 5 Satz 2 bei Vorliegen von mehr als zehn Fehltagen bleibt unberührt.

- 5 Für die Kündigungsmöglichkeiten gilt folgendes:

- 5.1 Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann während der sechswöchigen Probezeit in den ersten vier Wochen mit einer Frist von einer Woche, in der fünften und sechsten Woche mit einer Frist von zwei Wochen sowie nach Ablauf der Probezeit nur zum Schluß eines Kalendermonats mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

- 5.2 Ein Arbeitsverhältnis, das für die Dauer von genau zwölf Monaten vereinbart wurde, kann während der sechswöchigen Probezeit wie ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, nach Ablauf der Probezeit jedoch nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- 5.3 Ein Arbeitsverhältnis, das für die Dauer von weniger als zwölf Monaten vereinbart wurde, kann während der vierwöchigen Probezeit mit einer Frist von einer Woche, nach Ablauf der Probezeit jedoch nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- 6 Die Regelung in der Protokollnotiz Nr. 6 Satz 3 Buchst. c Unterabs. 2 begrenzt die Kündigungsmöglichkeit in den dort genannten Fällen lediglich auf eine Kündigung aus wichtigem Grund; sie schließt die Kündigung aus wichtigem Grund in den übrigen Fällen bzw. eine Kündigung aus wichtigem Grund während der Probezeit aber nicht aus.

Ist ein Arbeitsverhältnis auf die Dauer von sechs bis zwölf Monaten vereinbart worden und folglich eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit von vier oder sechs Wochen nur noch aus wichtigem Grund möglich, gilt als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Angestellten auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber. Auch wenn die Aufnahme des unbefristeten Arbeitsverhältnisses als wichtiger Grund gilt, kann der Angestellte nicht ohne weiteres den Zeitpunkt der Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses einseitig festlegen; er hat vielmehr mit dem Arbeitgeber Einvernehmen über eine angemessene Auslauffrist zu erzielen. Die Dauer der angemessenen Auslauffrist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

- 7 Das Arbeitsverhältnis endet ohne zusätzliche Willenserklärung einer der Arbeitsvertragsparteien mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist. Der Arbeitgeber muß nach der Protokollnotiz Nr. 6 Satz 3 Buchst. f vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses prüfen, ob eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit besteht. Für die Weiterbeschäftigung kommt sowohl eine unbefristete als auch eine befristete Beschäftigung in Betracht. Bei der befristeten Weiterbeschäftigung muß jedoch beachtet werden, daß diese nicht auf der Grundlage des BeschFG erfolgen kann, da es sich nicht um eine Neueinstellung handelt; es muß also ein sachlicher Grund für eine erneute Befristung vorliegen.

Ist eine Weiterbeschäftigung nicht möglich, sollte dies dem Angestellten vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitgeteilt werden, damit dokumentiert ist, daß der Arbeitgeber seine Prüfungspflicht erfüllt hat.

Zu Nr. 2:

Aus dem Hinweis auf § 4 ergibt sich, daß auch der Arbeitsvertrag eines unter die SR 2 y fallenden Angestellten schriftlich abzuschließen ist. Sofern die Befristung auf einer der in § 57b Abs. 2-4 HRG geregelten Tatbestände gestützt wird, ist der Grund für die Befristung im Arbeitsvertrag anzugeben. Die Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 der SR 2 y findet nämlich in diesen Fällen keine Anwendung.

Zu Nr. 8:

In den Fällen der Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses nach § 1 BeschFG findet Nr. 8 der SR 2 y keine Anwendung. Die Nichtanwendung kann in diesen Fällen dazu führen, daß der Angestellte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Übergangsgeld unmittelbar nach § 62 ff erwerben kann.

- MBl. NW. 1996 S. 761.

203304

**Tarifvertrag
vom 15. Dezember 1995
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4150 - 1.16 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.69 - 1/96 v. 12. 4. 1996

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBI. NW. 203304 -, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Zuwendungstarifverträge (vgl. dazu auch Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 15. Dezember 1995
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung der Zuwendungstarifverträge**

- § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für**
1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA),
3. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
 b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
5. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
6. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 21. April 1986,
7. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, jeweils zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird jeweils wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 (Unterabs. 1) Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.
2. In der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 2 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.

§ 2**Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz vor § 1 des Tarifvertrages erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:
 „wird für die Arbeiter des Bundes und der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind, folgendes vereinbart:“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch „MTArb“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:
 „(Nr. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b SR 2 k der Abschnitte A und B der Anlage 2 MTArb)“.
 - c) In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b wird die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch „MTArb“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch „MTArb“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 4 wird die Bezeichnung „MTB II“ durch „des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden der Klammerzusatz „(§ 26 MTB II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 MTArb)“ und die Worte „der SR 2 c MTB II“ durch die Worte „der SR 2 c des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.
 - d) die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
 „2. Für den Bereich der SR 2 g des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb tritt bei der Berechnung des Urlaubslohnes an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTArb die Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb.“
 - bb) In der Protokollnotiz Nr. 3 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“

die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 und § 2 Nr. 3 Buchst. b und Buchst. d Doppelbuchst. bb am 1. Januar 1996,
2. die übrigen Vorschriften am 1. März 1996.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages (der Tarifverträge) weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Tarifverträge enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen an die im Jahressteuergesetz 1996 enthaltenen, ab 1. Januar 1996 geltenden Änderungen des Kindergeldrechts sowie die redaktionellen Anpassungen an den MTArb.
2. Die für den Angestelltenbereich getroffene Regelung gilt entsprechend für den
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBI. NW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 17. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBI. NW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, v. 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 - SMBI. NW. 20310 -,

- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte, Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 SMBI. NW. 203304 -.

3. Die (nur) für den Bereich des MTArb vereinbarte Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBI. NW. 203314 - ergibt sich aus § 2 des Tarifvertrages.
4. Die in § 1 Nrn. 2 und 4 aufgeführten Tarifverträge betreffen nicht das Land NRW.

MBI. NW. 1996 S. 765.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung der Wohnraumversorgung
für Studierende
(StudWB 1990)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 27. 3. 1996 -
IV A 2-2106-570/96

Der Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 14. 3. 1990 (SMBI. NW. 2370) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- MBI. NW. 1996 S. 766.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - werden wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569